

Dr. Jürgen Beckmann

Patentanwalt, European Patent and Trademark Attorney

Dipl.-Phys. Dr. Jürgen Beckmann • An der Baumschule 23 • 57462 Olpe
Tel. 02761 8379880 • Fax 02761 8379881 • E-Mail: jbeckmann@be-patent.de

Merkblatt Gebrauchsmuster

Voraussetzungen

Grundsätzlich sind nur neue und auf einem erfinderischen Schritt beruhende technische Erfindungen dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich.

Hinsichtlich der Neuheit sind nur solche Vorveröffentlichungen der Erfindung unschädlich, die vom Erfinder selbst vorgenommen wurden und weniger als 6 Monate vor dem Anmeldetag geschehen sind (sog. **Neuheitsschonfrist**). Nach Möglichkeit sollte jedoch eine Erfindung bis zur Anmeldung geheim gehalten werden und die Neuheitsschonfrist nur als

Notlösung dienen.

Vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen sind u.a. wissenschaftliche Entdeckungen und Theorien, ästhetische Formschöpfungen, Computerprogramme ("als solche"), Spiele, geschäftliche Tätigkeiten sowie medizinische Diagnose- und Heilverfahren (schützbar sind jedoch medizinische Geräte und Medikamente).

Wichtig ist ferner, dass im Gegensatz zum Patent das Gebrauchsmuster keine **Verfahren** schützen kann.

Anmeldeverfahren, Löschungsantrag

In der Regel wird ein angemeldetes Gebrauchsmuster vom deutschen Patent- und Markenamt DPMA wenige Monate nach dem Anmeldetag in das Register eingetragen und damit veröffentlicht. Vor der Eintragung werden lediglich Formalitäten überprüft. Eine sachliche Prüfung, ob die materiellen Schutzvoraussetzungen (Neuheit, erfinderischer Schritt) vorliegen, erfolgt dagegen nicht.

Erst im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bei einer (behaupteten) Schutzrechtsverletzung prüft das angerufene Gericht, ob die Schutzvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind und das Gebrauchsmuster rechtswirksam ist.

Alternativ kann auch von jedermann ein kostenpflichtiger Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters beim DPMA gestellt werden. In diesem Falle prüft das

Patentamt die Schutzvoraussetzungen und löscht gegebenenfalls das Gebrauchsmuster ganz oder teilweise.

Dem Vorteil der schnellen Eintragung ohne Sachprüfung steht also die Ungewissheit für den Anmelder gegenüber, ob sein Schutzrecht sich im Falle einer Auseinandersetzung tatsächlich als rechtsbeständig erweist. Vor einem Vorgehen aus dem Gebrauchsmuster sollte der Inhaber daher in jedem Falle erst durch eine Recherche die Bestandschancen seines Gebrauchsmusters abzuklären versuchen. Eine derartige Recherche kann z.B. beim DPMA gegen eine Gebühr beantragt werden. Ein Vorgehen aus einem nicht rechtsbeständigen Gebrauchsmuster ist unberechtigt und kann daher Schadensersatzansprüche nach sich ziehen!

Schutzdauer und Gebühren für die Aufrechterhaltung

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt drei Jahre ab Anmeldetag. Sie kann durch Zahlung von Verlängerungs-

gebühren nacheinander um 3, 2 und 2 Jahre auf insgesamt 10 Jahre ausgedehnt werden.

Schutzwirkung

Mit der Eintragung eines Gebrauchsmusters hat allein der Inhaber das Recht, den Gegenstand der Erfindung zu nutzen, d.h. herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen oder zu benutzen. Dritten gegenüber, die die Erfindung

unbefugt benutzen, besteht ein Anspruch auf Unterlassung, im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Gebrauchsmusters auch Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

Priorität

Innerhalb eines Jahres nach Anmeldung einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung hat der Anmelder das Recht, für denselben Gegenstand (in den meisten Ländern) Auslandsanmeldungen und/oder eine Nachanmeldung in Deutschland vorzunehmen, wobei ihm der Anmeldetag der ersten Anmeldung als "Prioritätstag"

zugute kommt. D.h., dass innerhalb des Prioritätsjahres veröffentlichter Stand der Technik seinen anderen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen nicht schadet. Das Prioritätsjahr ist für den Anmelder wichtig, um vor kostenintensiven Auslandsanmeldungen die Markt- und Erteilungschancen seiner Erfindung sondieren zu können.

Kosten

Die wichtigsten amtlichen Gebühren für eine Gebrauchsmusteranmeldung bzw. ein eingetragenes Gebrauchsmuster lauten:

- € 40,- Anmeldegebühr
- € 250,- Recherchegebühr (optional)
- € 210,- / 350,- / 530,- Verlängerungsgebühren für jeweils weitere 3 / 2 / 2 Jahre

Das Honorar eines Patentanwalts setzt sich in der Regel aus einem feststehenden Grundhonorar und einem vom Arbeitsaufwand abhängigen Bearbeitungshonorar zusammen. Für die Ausarbeitung und

Einreichung einer durchschnittlichen Gebrauchsmusteranmeldung (ohne Recherche) liegt das Honorar typischerweise in einem Bereich von € 1500,- bis € 2500,- (alle Kostenangaben ohne USt.).